

Satzung des Vereins

Urbaner Waldgarten München

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Urbaner Waldgarten München. Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins Urbaner Waldgarten München e.V.. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, Ressourcenschonung, gesunde und klimaschonende Ernährung, Gemeinwohl, sowie die Auswirkungen von Pflanzenbau und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft. Durch die Bildungsarbeit soll eine Stärkung des Bewusstseins zu diesen Themen erreicht werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. das Betreiben eines urbanen Waldgartens zur Förderung des gemeinsamen Gärtnerns und des sozialen Austausches
- b. die Förderung des Erwerbs und die Vermittlung von Wissen zum naturnahen, klimaangepassten und umweltgerechten Gärtnern nach den Prinzipien des Waldgartens und die Gestaltung eines offenen Lernortes in respektvollem und inklusivem Miteinander,
- c. die ökologisch orientierte, naturnahe und klimaangepasste Nutzung der Anlage nach den Prinzipien des Waldgartens unter Förderung der biologischen Vielfalt und Berücksichtigung des damit verbundenen Umweltschutzes,
- d. die gemeinnützige Selbstverwaltung der Anlage im Zusammenwirken mit dem Bezirksausschuss und den zuständigen Behörden.

Der Satzungszweck wird des Weiteren verwirklicht durch geeignete Mittelbeschaffung, insbesondere durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, mit denen der breiten Öffentlichkeit der Förderungszweck bekannt gemacht wird.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung durch die gesetzlichen Vertretenden. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragstellenden nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus einer ungeraden Anzahl Vorstandsmitglieder, mindestens drei, maximal sieben Personen. Die konkrete Anzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es müssen mindestens zwei Geschlechter (männlich, weiblich, divers) im Vorstand vertreten sein.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen oder in Unterzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortfahren.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als

Vorstandsmitglied.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied ausgeübt werden. Außenstehende Personen können ausdrücklich nicht bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Die bevollmächtigte Person darf nicht nur das Stimmrecht ausüben, sondern auch im Namen des verhinderten Mitglieds an Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer*innen,
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie der Kassenprüfer*innen,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Höhe und Fälligkeitstermin),
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal alle zwei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 12 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Protokollführer*in und Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Person zu bestimmen, die Protokoll führt. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 13 Kassenführung/ Rechnungsprüfung

1) Der Vorstand bestimmt in seiner ersten Sitzung ein Vorstandsmitglied, das über die Geschäfte Buch zu führen und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen hat.

2) Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Rechnungsprüfer*innen bestellen. Sofern diese bestellt werden, ist die Jahresrechnung unverzüglich

nach ihrer Aufstellung den Rechnungsprüfer*innen zur Prüfung zuzuleiten. Der Bericht der Rechnungsprüfer*innen ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen gemäß der Entscheidung der Mitgliederversammlung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Die vorstehende Satzung wurde am 7.8.2024 in München von der Gründungsversammlung beschlossen.

